.136

Kauf P[e]r: 585. f: vnd .3. f: Leÿkauf.

Hanns Schueller von Kazbach, vnd Ur= sula dessen Eheweib bekennen vnd ver= kaufen mit Consens des Churf[ü]r[s]tl:[ichen] Pfleg= amts Waldtmünchen ihr seith dem .8. Juny .1709. Erbrechts weis ingehabtes Gueth daselbsten mit all deren Rechtlichen ein vnd Zuegehörungen zu Dorf und Veld nicht dauon [davon] Besond[er]t noch ausgenommen, gleich sÿe solches ingehabt, Genuzt vnd genossen hat, von welchem iehrlich dem gedachten Pflegamt zu Geörgi od[er] Michäeli .1. f: 52. x: .6. hl: Züns, dan .1. Fas[t]nachthennen, und .6. Pfund Hof= schmalz verraicht, Item .1. tag mehen .1. Heugen .2. Schneiden, vnd ain tag Hacke[n]= scharwerch verricht, oder das Gelt dar= für Bezalt werden mues, auch im

Seite 2

übrigen aldahie mit der mannschaft, Rais, Steur, Scharwerch zum Schlos, vf Begebente Verenderung mit dem Zechente[n] Pfening Handlang, vnd all andern pottmessigkaite[n] unterworfen vnd Beÿgethan ist. Ehrbahren Andreen Ederer von Roshof, noch Leedig doch voggtbahren Stands, vnd Barbara dessen Eheweib umb .245: f: dan absonderlich .4. oxen p[e]r: 85. f: .1. Kue samt dem Kalb pr: 14. f: .2. Kalben pr: 14. f: .1. S. V. schweinsmutter samt .4. Jungen .10. f: 2. Schaf .4. f: 2. Wagen pr. 30. f. 1. Pflueg vnd .2. Eÿden pr: 6. f: den sammentl:[ichen] Hausrat samt der Haus vnd Paumannsfahrnus pr. 10. f: .1. Halmstuhl .3. f: 2. Eise[r]ne Höll= hafen .9. f: die vorhandene Wüntter= zöhl pr: 60. f: dan die Sommerzöhl pr: .50. f: die Vorhandene Füttereÿ also Heu Gromath vnd Stro pr: 30. f: 60. Fueder S. V: tunget pr: 15. f: thuet .340. f: zusammen aber umb vnd pr: .585. f: vnd .3. f: gleich Baar Bezalte[n] Leÿkauf, welchen Kaufschilling Kaufer folgentergestalten zubezahlen ver= sprochen, als Erstlichen zur An=

frist vf nechstkommente heÿl:[ige] Martini wovon aber des Kaufers Eheweib .130. f: versprochen[e]s Heurathguett abgehen .310. f: dan will er zu solcher Zeit a[nn]o .1740. et .1741. iedesmahl .50. item .1742. et .1743. alzeit .25. hienach aber all iehrlich .15. f: nachfrist erlegen, und

Seite 3

.137.

damit solang continuirn Bis der völlige Kaufschilling allerdings entricht[et] vnd Bezalt sein würdt, deme nun in ain so andern nachzukommen, haben Beede thaill Beÿ Gericht handstreichlichen an= gelobt, Geschechen den .31. Maÿ .1738.

Zeugen

Paulus maurer, vnd Geörg Maÿr Beede von Biberbach

Ausnam hierauf

Vorgedacht verkauffenter Schueller, und dessen Eheweib, haben ihren Beÿ dem vnd heuetigen dato Andreen Ederer von Roshof verkauften Gueth daselbst, folgent[e]s solang sie leben zur Leib Geding ausgenomme[n] als

Erstlichen: die freÿ:[e] vnd vnuertribene [unvertriebene] Herberg vf der wohnstuben, kunten od[er] wolten sie sich aber nit einand nit vertragen, miessten die Kaufers und Verkaufers das vorhandene Kämerl zu einem Stibl vf gleichen thaill Vncosten errichten, vnd die erstere disen iehrlich .3. Clafter Bren=holz, vnd .10. Pischl Spän zur Herberg schaffe[n].

Andertens [Zweitens] zu ihrer Und[er]halt für anheu[e]r .2. mezen Waiz .8. Ell Korn, vnd .2. Ell Gersten, dan .2. Ell Haabern hienach aber alle iahr .1. Mezen Waiz .4. Ell Korn .1. Ell Gersten vnd .3. ächteling [Achtel] Haabern Kammer [Chamer] mässereÿ verreichen.

Seite 4

Drittens .2. klaine Äckerl auf der Anwande[n] item zu Krautt .3. Pifang Veld vnd .4. Pifang zu Halmb Ruben überlassen vnd .2. mezen Lein auspauen auch obiges Veld tungen hauen vnd pauen, vnd das darauf

erwachsente ihr ohne entgelt nacher Haus fiehren.

Vierttens zu Fütterung einer Kue ainen aus gesteckten Flek in der Gromath wis, vf ein Futter Heu ohne Gromath, dan die nottdurft Gsod samt .20. Schid Haaber Stro vnd vf konftiges iahr .1. Saug Schweinl nebst den .3. te[n] mezen von den Birn Behendig[en], auch .1. Schaf Simmern vnd Wünttern, weithers die Benöttigte Ohrt aufn Boden, Stadl vnd Stahl, nebst den Schweinstählerl nitwenidger zur Grässereÿ im Gartten ain ausgestecktes Flekl Beÿm Stadl, vnd ainen Zwespen Baum im Gartten, dan Anwande[n] Beÿ der Zehl überlassen.

Fünftens fahlt vf Vorabsterben des Ausnemmers .1. Ell Korn vnd die .2. Äckerl aber beÿ dessen Eheweib nichts vf Beeder Ableiben aber alles anhaims vnd zum Guett, deme nun in ain: so andern nachzukommen, haben Beede thaill Beÿ Gericht handstreichlichen an gelobt, actum et Testes ut Supra

Heuraths Conract.

Im nammen der allerheilligsten Dreÿfaltig= keit Gott des Vatters, Sohns vnd des heÿl:[igen] Geistes Ammen

Seite 5

.138.

Kundt, vnd zu wissen seÿe hiemit, was= gestalten zwischen Andreen Ederer von Kazbach, Breuthigamb an ainem: dan Barbara Hannsen Schuellers daselbst Ehe= lichen Tochter Brauth andern Thails, in Beÿ= sein der vorernachbenamsten Heuraths Leuth, vnd Beÿstand[er] folgente Heurath abgered[et], vnd beschlossen worden. Als

Erstlichen haben sich Beede Brauth Per= sohnen zum heÿl:[igen] Sacrament d[er] Ehe versprochen, vnd wollen sich innerhalb .3. wochen in den Würdigen sti [sankt] Bartholo= mei Gottshaus Geiganth Christ catholischen Gebrauch nach Copulieren vnd einsegnen lassen, woemit es dan souil die Ver= ehelichung anbelangt sein Richtiges hat, Betr:

Andertens [Zweitens] die Heurathgütter verspricht

die Brauth ihren Breuthigamb zu ainen Recht wahren Heurathguett, nebst ainer ihrem stand gemess [gemäßen] Ehrlichen Aus= ferttigung p[e]r: 25. f: angeschlagen .130. f: zuezubringen, welches der Breutigamb mit auch .130. f: nebst ainer pr: 25. f: astimirt, widlegt, trift also Heurathguett, wid[er]lag, vnd Ferttigung .310. f: welch also derselbe vf seinen anheuet [heute] kauflich an sich gebrachten Guett zu Kazbach versichert, vnd ihr würcklichen anuerheurathet haben will, vnd solle sich

Seite 6

solches Heurathguett vnd widerlag, sogleich nach überschreittung des Ehebetts gegen nimanden würcklich verrenth vnd verfahlen haben, vnausbleibl:[ichen] Todtfahl halber ist

Drittens abgered[et] vnd Beschlossen worden, das wan sich solcher anfengl:[ich] an ihme ohne vorhandenen Ehelichen Leibs Erben eraignen solte, so were die Hünderbleibent Wittib nicht allein Besizer vnd Zahlerin des Guetts, wie die Conditiones im Kauf Lauthen, sondern derfte auch dessen Nechsten Befreunden von der wid[er]lag der .130. f: mehr nicht als den .3.ten thaill mit .43. f: .20. x: nebst deme was Gedacht ihr Ehemann über solche wid[er]= lag erweislichen ins Vermögen Bringt hinaus Bezahlen, welchen Verstand es auch hat, wan die Brauth vor ihrem Breuthigamb ohne Eheliche Leibs Erben verstürbe, vf welchen Fahl nemlichen der Breuthigamb derselben nechste Befreunden oder ihrem vnehelichen Künd von dem Heurathquett ebenmässig den .3.ten thaill mit .43. f: 20. x: samt deme was ihr noch weithers erblich zuerfahlen würde, zurück geben miesste, solten sich aber Beÿ ain: oder des andern Eheuogts [Ehevogts] ain: od[er] mehr Künder im Leben sich Befünden, so verblibe dem Lezt Lebenten alles vnuerrueckt [unverrückt] Beÿ= sammen, vnd wan aines des andern nechste Befreunden nicht das mündiste hinaus zu geben schuldig

Vierttens: vnd Leztens sollen alle andere diese Heuraths notl vneinuerleibte [uneinverleibte] puncten

Seite 7

.139.

rechten vnd dies Pflegamts üblichen ge= brauch nach endschiden vnd erörttert werden, Heuraths Leuth vnd Beÿstand[er] seint vf der Brauth seithen Vatter Hanns Schueller vnd Christoph Ruelland Beede von Kazbach dan Paulus Schueller von Klössing der Hof= march Waffenprunn, vf des Breuthigams seithe[n] aber Hanns Ederer von Kazbach, vnd Geörg Ederer von Roshof Geschechen den .31. Maÿ ao. 1738.

Zeugen Paulus Maurer, vnd Geörg Maÿr Beede von Biberbach

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

H:\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle\Briefprotokolle Waldmünchen 179\SchullerKat8oder17BP WUEM 179_34b40.docx